

Protokoll vom 25. Januar 2005

**Kleine Anfrage 43/2004
betreffend Einsicht in amtliche Akten**

In einer Kleinen Anfrage vom 21. Dezember 2004 stellt Kantonsrat Charles Gysel verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Einsicht in amtliche Akten, insbesondere in Unterschriftenlisten von Volksinitiativen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Mit Art. 47 Abs. 3 der neuen Kantonsverfassung wurde im Kanton Schaffhausen für die Behörden von Kanton und Gemeinden im Interesse der Transparenz und einer besseren Überprüfbarkeit des staatlichen Handelns das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt - anstelle des vorherigen Grundsatzes der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt - eingeführt. Dies geschah durch ein umfassendes, lediglich durch überwiegende Geheimhaltungsinteressen eingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen des Rechtsetzungsprogramms zur Umsetzung der neuen Verfassung auf Gesetzesstufe konkretisiert. Es ist gemäss den revidierten Bestimmungen des Organisationsgesetzes im Einzelfall zu prüfen, ob der Akteneinsicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
2. Diese Interessen werden in Art. 8b des Organisationsgesetzes in einem Katalog konkretisiert. Dabei wurde einerseits der Katalog der einzelnen überwiegenden öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen definiert und andererseits festgehalten, dass der weitergehende Schutz von Personendaten nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Wie auch der Bund und die anderen Kantone hat der Kanton Schaffhausen in Art. 69 Abs. 4 des Wahlgesetzes für Unterschriftenlisten von eingereichten Volksinitiativen eine spezielle Regelung zur Geheimhaltung der im Rahmen einer Volksinitiative gesammelten Unterschriften getroffen. Unterschriften unterstehen - auch gemäss der Lehre - dem Stimmgeheimnis, einem Teilaspekt der Wahl- und Abstimmungs-freiheit. Das Stimmgeheimnis geht dem Grundrecht auf Zugang zur amtlichen Information vor. Die Geheimhaltung der Unterzeichnenden von Initiativ- und Referendumsbegehren ist ein in der Schweiz allgemein anerkannter Grundsatz. Es besteht kein öffentliches Inte-

resse an einer Veröffentlichung der Namen der Unterzeichnenden. Eine allfällige Öffentlichkeit der Bogen für Initiativ- und Referendumsbegehren würde je nach Geschäft zu einem erheblichen Druck auf die Unterzeichnenden führen, der mit der Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht zu vereinbaren ist.

3. Dementsprechend wurde das Wahlgesetz in diesem Punkt bewusst nicht geändert. Die Unterschriftenlisten von eingereichten Volksinitiativen unterstanden nach alter und unterstehen nach neuer Kantonsverfassung dem Stimmgeheimnis. Sie können deshalb nicht eingesehen werden. Im gegenteiligen Fall würde das Stimmgeheimnis verletzt.
4. Die Tatsache, dass ein einzelner Unterschriftenbogen bei Volksinitiativen meist mehrere Zeilen für mehrere Unterschriftswillige aufweist, ändert nichts am grundsätzlichen Vorrang des Stimmgeheimnisses vor dem Grundsatz auf Einsicht in amtliche Akten. Im Rahmen des einzelnen Unterschriftenbogens verzichtet ein Unterzeichner bzw. eine Unterzeichnerin des Bogens auf die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Wenn eine unterschiftswillige Person aber Wert darauf legt, dass ihr Name von keiner anderen unterschiftswilligen Person wahrgenommen wird, kann sie einen "Einer-Unterschriftenbogen" verlangen. Auf dem Stimmgeheimnis beharren kann sie aber nicht, denn das Stimmgeheimnis entfaltet seine Wirkungen erst mit der Einreichung des Volksbegehrens. Die Behörden haben das Stimmgeheimnis zu wahren, nicht aber die - privaten - Initianten eines solchen Begehrens. Die Unterschriftenbogen stellen, solange sie nicht formell eingereicht sind, im Übrigen auch keine amtlichen Akten dar.
5. Der Regierungsrat sieht aufgrund der oben genannten Gründe keine Diskrepanz zwischen der Kantonsverfassung und dem Wahlgesetz. Entsprechend besteht auch kein Anlass für ein fundiertes Gutachten bzw. für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Das Stimmgeheimnis geht der Einsichtnahme in Unterschriftenbogen von eingereichten Initiativen vor. Selbstverständlich bleibt es dem Fragesteller unbenommen, allenfalls bestimmte Stimmberechtigte im Kanton Schaffhausen danach zu fragen, ob sie diese oder jene Volksinitiative unterzeichnet haben. Zur Antwort ist aber niemand verpflichtet.

Schaffhausen, 25. Januar 2005

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach